



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oettingen i. Bay.
Mitgliedsgemeinden: Stadt Oettingen i. Bay. mit Gemeinden
Auhausen, Ehingen a. R., Hainsfarth, Megesheim, Munningen.

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Oettingen i. Bay., Schloßstraße 36, 86732 Oettingen i. Bay.,
Telefon 09082/709-0
Erscheint nach Bedarf

Auf der VG-Homepage eingestellt am Donnerstag, den 02.07.2026

Amtsblatt Nr. 034/2026 – 02.07.2026

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 61 „Bindelhecke“ in der Stadt Oettingen i. Bay.

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Oettingen i. Bay. hat in seiner Sitzung vom 25.06.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Bindelhecke“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Geltungsbereich / Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 1568, 1569, 1570, 1571, 1572, 1572/1 (TF), 1573, 1574, 1575, 1643 (TF), 1839 (TF), 1850/9 (TF), 2087 (TF) Gemarkung Oettingen i. Bay. und 541 Gemarkung Nittingen. (TF = Teilfläche)

Der Planbereich 1 ist im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Fl.-Nrn. 1568/15, 1568/5, 1568/6, 1561/6, 1564/5, 1564 (Gewerbegebiet)
- im Osten durch die Fl.-Nrn. 1571/2 (Straße „Am Sauereck“), 1572/1 (TF, Einzelhandel), 1643 (TF, Geh- und Radweg), 1850/9 (TF, Bundesstraße)
- im Süden durch die Fl.-Nr. 1643 (TF, Geh- und Radweg), 1850/9 (TF, Bundesstraße), 1631 (Wirtschaftsweg)
- im Westen durch die Fl.-Nr. 1576 (Wirtschaftsweg)

jeweils Gemarkung Oettingen i. Bay.

Die Lage des Plangebietes (Planbereich 1) ist dem nachfolgend abgebildeten Übersichtslageplan zu entnehmen. Dieser Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist Bestandteil des Beschlusses.

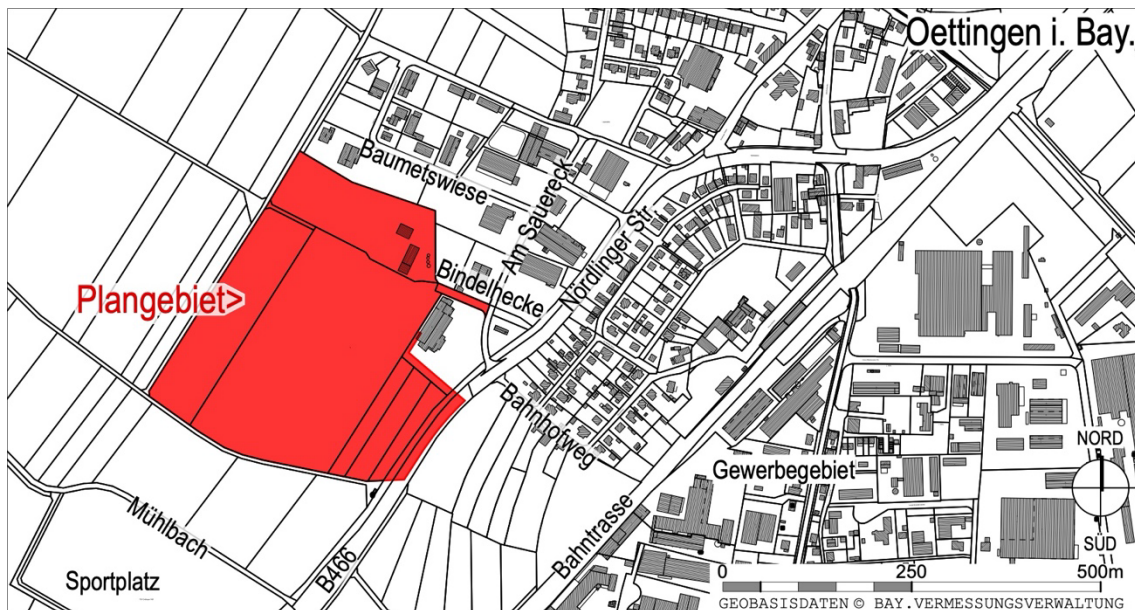


Abbildung 1: Übersichtslageplan Planbereich 1, Maßstab 1:10.000, ALKIS, Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Stadt liegen konkrete Anfragen von Betrieben für das Plangebiet vor. Deshalb beabsichtigt die Stadt, die städtebauliche Ordnung durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu sichern und zudem Baurecht für weitere Entwicklungen zu erhalten.

Es ist beabsichtigt, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO auszuweisen.

Des Weiteren soll in einem Teilbereich ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „großflächige Einzelhandelsbetriebe“ § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausgewiesen werden, da seitens vorhandener Einzelhandelsbetriebe ebenfalls Erweiterungsabsichten bestehen/gegenüber der Stadt vorgetragen wurden.

Es ist erklärtes Ziel der Stadt, die Planung in Anerkennung der Belange der Wirtschaft sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB umzusetzen. Die Planung ist damit vorrangig unter dem Gesichtspunkt des Erhalts und der Verbesserung der Erwerbsstruktur für die einheimische Bevölkerung, sowie dem Erhalt und dem Ausbau von Arbeitsplätzen zu sehen.

Verfahrensart

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Bindelhecke“ erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung am 25.06.2026 hat der Stadtrat dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 „Bindelhecke“ zugestimmt und beschlossen, diese Unterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB auszulegen.

Veröffentlichung

Zu diesem Zweck werden die folgenden Unterlagen:

- Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie Begründung mit Umweltbericht (jeweils in der Fassung vom 25.06.2026)
- zugehörige Gutachten sowie
- der Inhalt dieser Bekanntmachung

in der Zeit vom

06.07.2026 bis einschließlich 07.08.2026

im Internet veröffentlicht und können eingesehen werden unter

< www.oettingen.de > → „Wir stellen uns vor“ → „Bürgerservice & Politik“ → „Bauen und Planen“ → „Bebauungspläne in Aufstellung“

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im Rathaus Oettingen i. Bay., Schloßstraße 36, 86732 Oettingen i. Bay. während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 13:30 bis 17:30 Uhr, Freitag 08:00 bis 12:30 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Möglichkeit zur Stellungnahme

Während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail an stadt@oettingen.de). Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg vorgebracht werden, z.B. per Brief an vorstehende Anschrift oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift bei der Stadt Oettingen i. Bay..

Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Oettingen i. Bay., 02.07.2026
Stadt Oettingen i. Bay.

Thomas Heydecker, Erster Bürgermeister